

**Tabelle 5**

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
<b>Ein- kommen</b> in Franken	<b>Steuer- jah</b> von 6%	<b>Steuer</b> nach Abzug von 18 Franken	<b>Zuschlag</b> in Höhe des 200 Fr über- steig. Teiles	<b>Tatsächl. Steuer</b> in Franken	<b>Steuer- last</b> in % des Einkomm.
3750	225	207	7	214	5.7
4000	240	222	22	244	6.1
5000	300	282	82	364	7.28
6000	360	342	142	484	8.07
7500	450	432	232	664	8.85
10000	600	582	382	964	9.64
12000	720	702	502	1204	10.03
15000	900	882	682	1564	10.43
20000	1200	1182	982	2164	10.82
100000	6000	5982	5782	11764	11.76

Das — theoretisch nie ganz erreichbare — Maximum der gesamten Steuerlast aus Vermögens- und Erwerbsteuern beträgt also im Normalfall, wie wir den Fall der Annahme der gesetzlichen Steuereinheiten als Steuerjahre nennen wollen: 6% (vergl. Tabelle 4). Und selbst bei Erhöhung der Steuerjahre auf das Doppelte der gesetzlichen Steuereinheiten nähert sich das Maximum erst 12%, einer Belastung, deren Geringfügigkeit schon früher durch den Hinweis auf die Staaten belegt war, in welchen die Progression mit einem Satz von 10% beginnt, sowie durch den Hinweis auf die Schweiz, wo aus dem Nebeneinander einer für die Dauer von zumindest fünfzehn Jahren Vermögen und Erwerb belastenden Bundessteuer, kantonaler und kommunaler Besteuerung eine Belastung in der Höhe von 10% des Einkommens sich schon bei mittleren Einkommen ergibt, und bei größeren Einkommen sehr erheblich überschritten wird.

Abschließend sei, nachdem die Tabellen bisher dazu dienten, den Weg der Steuerberechnung und die Wirkung der Abzüge und Zuschläge zu verdeutlichen, noch darauf hingewiesen, daß sie in ihrer Gesamtheit geeignet sind, ein Bild der tatsächlichen Steuerbelastung zu entwerfen. Und zwar enthält Tabelle 1 bis zur Einkommensziffer von 3000 Franken das tatsächliche Steuerjell des unverheirateten Steuerpflichtigen, Tabelle 4 schließt sich daran unmittelbar an, beginnend mit einem Einkommen von 3750 Franken, sie gilt jedoch für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf den Familienstand. Beide Tabellen geben den Steuerbetrag bei einer Belastung mit Steuerjahren in der Höhe der gesetzlichen Steuereinheiten von 1½ Promille